

SOLIDARPAKT
REGENERATIVE ENERGIEEN
FÜR GEMEINDEEIGENE FLÄCHEN
IN DER VG OBERE KYLL

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Die Ortsgemeinden

Birgel, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer

Esch, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Edi Schell

Feusdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers

Gönnersdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schmidt

Hallschlag, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer

Jünkerath, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rainer Helfen

Kerschenbach, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schneider

Lissendorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun

Ormont, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Cornelius Dahm

Reuth, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Ewald Hansen

Scheid, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzius

Schüller, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Guido Heinzen

Stadtkyll, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz

Steffeln, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal

und die

Verbandsgemeinde Obere Kyll,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz,

schließen

folgende Vereinbarung:

Präambel

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf weniger Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen. Die Gemeinden geben einen Teil ihrer Pachteinnahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinnahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

§ 1 Begriffsbestimmung

Durch diesen Vertrag wird die teilweise Verteilung der Pachteinnahmen, die die Gemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Windkraft- und Photovoltaiknutzung erhalten, geregelt.

Sollten Pachteinnahmen aus Standortverpachtungen für andere Anlagen (z.B. Standort einer Biogasanlage) zur Gewinnung von regenerativer Energie erzielt werden, ist dieser Vertrag auch für die hieraus erzielten Pachteinnahmen anzuwenden. Gleiches gilt für erforderliche Verpachtungen für notwendige Nebeneinrichtungen zur Erzeugung und zum Abtransport der regenerativ erzeugten Energie (z.B. Umspannwerke).

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die an diesem Solidarpakt beteiligten Gemeinden geben einen Teil ihrer Einnahmen, die sie durch die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung regenerativer Energie erzielen, ab. Die Regelung gilt jedoch nur für Grundstücke, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll befinden. Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der beteiligten Gemeinden befinden, gilt diese Vereinbarung nicht. Die abgegebenen Pachteinnahmen fließen in den Haushalt der Verbandsgemeinde. Es gilt der nachfolgend aufgeführte Verteilungsschlüssel:

Von den jährlich erzielten Pachteinnahmen sind 22,5 % an die Verbandsgemeinde abzuführen.

§ 3

Anwendung

Dieser Vertrag findet auf alle gemeindlichen Grundstücke Anwendung, auf denen im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (sowie deren erforderlichen Nebenanlagen) errichtet werden und wo dafür als Gegenleistung eine Pacht gezahlt wird.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet gewesen sind.

§ 4

Verpachtung von Grundstücken

Die Gemeinden fühlen sich den Grundsätzen und Zielen der Energiewende verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Verfügung zu stellen, soweit ihre eigenen Ziele damit vereinbar sind.

§ 6

Einnahmen

Andere Einnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Zuwendungen aus Gestattungen, Nutzungsent-schädigungen für Wirtschaftswege für Kabel oder Sondernutzungen, usw.) in Zusammen-hang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie auf den gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb des Bereiches der Verbandsgemeinde Obere Kyll fallen nicht unter die Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 7

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden, ist der § 2 neu zu verhandeln.

§ 9 Rechtsnachfolge

Sofern im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die kommunalen Strukturen, vor allem im Bereich der Verbandsgemeinden angepasst werden, sind sich die Beteiligten darüber im Klaren, dass die jeweils neue zuständige Verbandsgemeinde als Rechtsnachfolger für die Verbandsgemeinde Obere Kyll in diesen Vertrag eintritt, ohne dass dieser einer schriftlichen Änderung bedarf.

§ 10 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Jünkerath, den _____
Für die Verbandsgemeinde Obere Kyll

xy, den _____
Für die Ortsgemeinde xy

Diane Schmitz
Bürgermeisterin der VG Obere Kyll

xy
Bürgermeister der OG xy